

sprechungsgebet vorbereitenden Paternoster besprengt der Priester den Leichnam mit Weihwasser, berührt ihn sodann mit (unmittelbar vor dem Kyrio eleison) gesegnetem Incens und vollzieht hierin sonder Zweifel ein Sacramentale. Im Hinblick auf das Wasserweih-Formular lehren die Theologen mit Recht, daß die Besprengung mit geweihtem Wasser die bösen Geister, welche laut Schrift (Matth. 8, 28; Jud. 9) und Trabition (vgl. Chrysost. Hom. 28 et 35 in Matth.; Chrysolog. Serm. 16) sich hienieden besonders gern an den Stätten der Verwesung aufhalten und ihr Unwesen treiben, wirksam verscheuche, weßhalb auch die Gläubigen dem Wunsch der Kirche gemäß (Rit. Roman.) die Sterbenden sowie deren Leichname und Gräber fleißig mit Weihwasser besprengen. Außer diesem Zwecke, dämonische Infestationen vom Leichnam fern zu halten, hat die Weihwasser-Besprengung seitens der Kirche bei den Exsequien auch noch die Bestimmung, auf die Seele des Verstorbenen reinigend und erquickend zu wirken und zeitliche Sündenstrafen zu tilgen, da ja nach einstimmiger Lehre der Theologen das Sichbesprengen oder Besprengtwerden mit Weihwasser bei vorhandener reuiger Stimmung läßliche Sünden und zeitliche Sündenstrafen tilgt. Nun gehören freilich die Seelen der Verstorbenen nicht mehr der diesseitigen Kirche an, und man könnte daher etwa sagen, die Kirche vermöge durch ihre Segnungen nicht mehr direct und ministeriell auf die armen Seelen des Fegfeuers lustrirend einzuwirken; allein wenn dem auch so wäre (was übrigens durchaus nicht all-gemein zugegeben wird), so könnte die fragliche Asperision sich wenigstens modo suffragii als wirksam für die armen Seelen erweisen. Dem Gebrauch des Weihrauches bei Beerdigungen begegnen wir, wie überall im Heidenthum, so auch unter den Christen schon in frühesten Zeit (Tertall. Apolog. 42, De idololat. 11). Weil der Weihrauch vor der Incensation des Leichnams und resp. des Grabes vom Priester gesegnet wird, so ist wohl gleich der *aspersio aquas benedictas* auch diese Veräucherung zunächst als Sacramentale mit dem gleichen (lustrativen) Zweck aufzufassen; weiter erscheint sie aber auch, ähnlich wie die Incensation von Personen in der Liturgie, als Ehrenbezeugung gegen den Leichnam, welcher durch die Laufe *templum Spiritus S., consors divinae naturae* (2 Petr. 1, 4) geworden und durch den Genuß der allerheiligsten Eucharistie in reale Beziehung zum verklärten Leibe Christi getreten ist (Iron. Adv. h. 5, 2; Dionys. Hierarch. eocl. 7, 3, 9). — Wo immer im christlichen Alterthum von einer Begräbnißfeier die Rede ist, werden auch Lichter erwähnt. Das römische Rituale schreibt vor, daß bei dem Leichnam bis zu dessen Beerdigung wenigstens Ein Licht brenne, und daß der uralte Brauch, auch bei der Leichenprocession brennende Kerzen mitzutragen, in ergiebigem Maße festgehalten werde. Diese Lichter, deren man auch in der Kirche an der *tumba* anzündet, sollen, abgesehen davon,

daß sie, in großer Zahl angewendet, von selbst die Solemnität der Leichenfeier erhöhen, zunächst sinnbilden, der Verstorbene sei durch die Laufe (*φωτιστός*) Licht in Christo geworden (Ephes. 5, 8) und als Kind des Lichtes, als Sohn der Kirche von hinnen geschieden; sie sollen aber auch symbolischer Ausdruck der oft wiederholten Bitte sein: „*lux perpetua* (1 Joh. 1, 5) *luceat eis.*“ Vielsach werden Kerzen und Del für den Gebrauch bei Verstorbenen eigens benedicirt, und es wird im Segnungsgebete gefleht: *ut, quibuscunquo locis accensas sive positas fuerint, discodant principes tenebrarum et contremiscant et fugiant pavid.* — Während der Procession vom Sterbehause zur Kirche wird Psalm 50 (*Miserere*) und werden, wenn der Weg sehr weit ist, auch noch die (auf die Verstorbenen bezüglichen ersten fünf) Gradualpsalmen gesungen oder gebetet. Es geschieht dieß wie aus der Seele des Verstorbenen, welche — wenn noch im Fegfeuer befindlich, — nunmehr die Sünde gleich David (in Psalm 50) in ihrer ganzen Größe erkennt und im Hinblick zum himmlischen Sion sehnsüchtig um Erlösung fleht, um dann, frei von den Trübsalen der Welt und des Fegfeuers, Gott ewig lobpreisen zu können (*antiphona: exultabunt Domino ossa humiliata*). Durch das Läuten der geweihten Kirchenglocken bei Beerdigungen soll der Verstorbene als Mitglied der Kirchengemeinde geehrt und soll ferner in den Gemüthern der Gläubigen eine religiös gehobene Stimmung für die Leichenfeier wachgerufen und erhalten werden: „*ut crescat in eis devotio fidei*“ (*Bened. campanae*).

Seit ältester Zeit und durch das ganze Mittelalter herab war es Regel, daß die Leichenprocession, bei welcher der Leichnam stets getragen, niemals gefahren wurde, vom Sterbehause weg sich unmittelbar zur Kirche bewegte. Hier wurde der Leichnam in offenem Sarge (gewöhnlich im Schiff der Kirche) auf der Tragbahre (*feretrum*) oder auf einem eigens errichteten Parabedde (*lectica, castrum doloris*) vor den Augen der Gläubigen aufgestellt. Dann wurden sofort praesente *cadavero* die kirchlichen Gebetsvigilien gehalten und das heiligste Opfer gefeiert. Hier hatte der Verstorbene als Glied der Pfarrgemeinde in gesunden Tagen Gott den schuldigen religiösen Dienst geleistet und auf einen glückseligen Heimgang sich vorbereitet, hier sollte nun auch die Pfarrgemeinde in Bruderliebe für ihn betend und opfernd Abschied von ihm nehmen (Küssen des Leichnams) und ihn zur Grabesruhe entlassen. Wie die Gläubigen im Gotteshaus (in Folge der Öffnung desselben; Tert. Adv. Valent. 3, Const. apost. 2, 57) beim Gottesdienst nach Osten schauen, so wurden seit ältester Zeit auch deren Leichname in der Kirche (und womöglich auch im Grabe) so situirt, daß ihr Angesicht nach der Region der aufgehenden Sonne gekehrt war, von wannen wir den Richter als *Oriens ex alto* erwarten, dem die Todten entgegen harren. Erst aus ziemlich später Zeit stammt die Vorschrift, gemäß wel-